

mäßig festgestellt, daß Beschwerdeführer sich als „Sturmführer“ unterschrieben hat, daß er als solcher vereidigt worden ist und daß er sein Fernbleiben beim Appell der z. V.-Führer schriftlich entschuldigt hat. Es besteht somit kein Zweifel daran, daß Beschwerdeführer tatsächlich SA-Sturmführer, u. zw. „z. V.“ gewesen ist. Wenn die Beschwerde demgegenüber einwendet, ein Aufnahmeverfahren im Sinne des Organisationsbuches der NSDAP habe niemals stattgefunden, so widersprechen dem die genannten Urkunden, insbesondere die Bestätigung des Führers der Gruppe Donau vom 12. Oktober 1938, worin dieser urkundlich feststellt, daß Beschwerdeführer am 12. März 1938 unter Zuerkennung des Dienstgrades „Sturmführer“ in die SA übernommen worden ist.

Daß aber „z. V.-Funktionäre“ den Funktionären überhaupt gleichzustellen sind, da sie ja alle Rechte dieser hatten und nur von gewissen Verpflichtungen befreit waren, hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung bereits entschieden (vgl. insbesondere das Erk. vom 27. Juni 1950, Slg. 1981).

Somit ist Beschwerdeführer mit Recht als belastet eingestuft worden. Die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid war daher als unbegründet abzuweisen.

Wenngleich sohin durch das vorliegende Erkenntnis über die materiell-rechtliche Frage der Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfassungsbestimmungen endgültig entschieden erscheint, war dennoch die Beschwerde über den gestellten Antrag dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 2 B.-VG. zur Entscheidung darüber abzutreten, ob der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung in einem sonstigen Recht verletzt wurde.

1998

Klage einer Landwirtschaftskammer auf Auszahlung der durch die Finanzämter eingehobenen Kammerumlage. Währungsschutzgesetz.

E. v. 26. September 1950, A. 1/50.

Das Klagebegehren, der Bund sei schuldig, der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien den Betrag von 566.364 S samt 4% Zinsen seit 1. Jänner 1948 zu bezahlen, wird abgewiesen.

Tatbestand:

Gemäß § 28 Abs. 7 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammern, n. 6. LGBl. Nr. 59 vom 22. Februar 1922, haben die Finanzämter zugleich mit der Grundsteuer die Kammerumlagen ein und überweisen sie den betreffenden Kammern. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 9. Dezember 1947 waren bei den Finanz-

ämtern insgesamt 2.359.852-32 S an Kammerumlagen eingehoben. Nach Abzug von 4%, die dem Bund als Vergütung für die Einhebung der Kammerumlagen gebühren, blieb am 9. Dezember 1947 noch ein Restbetrag von 2.265.458-23 S, der Mitte Jänner 1948 an die Klägerin zu überweisen war. Im Sinne des § 17 des Währungsschutzgesetzes, BGBI. Nr. 250/1947, wurde dieser Betrag von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland als ein Teil des am 10. Dezember 1947 bestehenden Guthabens der Staatshauptkasse um ein Viertel, d. i. um 566.364 S, gekürzt, während ein weiteres Viertel bis 10. Dezember 1948 für Verfügungen gesperrt wurde.

Am 4. Februar 1948 richtete die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien an die Finanzlandesdirektion eine Eingabe, in der sie um Aufhebung der Kürzung im Betrage von 566.364 S mit der Begründung ersuchte, daß nicht die Landwirtschaftskammer, sondern der Bund den durch das Währungsschutzgesetz eingetretenen Verlust zu tragen habe. Diese Eingabe wurde von der Finanzlandesdirektion dem Bundesministerium für Finanzen vorgelegt, das daraufhin mit dem Bescheide vom 6. Oktober 1948 der Finanzlandesdirektion mitteilte, daß es der Beschwerde der Landwirtschaftskammer nicht Rechnung tragen könne.

Gegen diesen Bescheid hat die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, der mit dem Beschlusse vom 10. Jänner 1950 die Beschwerde zurückwies und das Verfahren einstellte, weil die Erledigung des Bundesministeriums für Finanzen nicht als Bescheid anzusehen sei, sondern lediglich eine Parteilklärung darstelle, und weil die Bundesfinanzbehörden zur Entscheidung über die Frage, ob der Landwirtschaftskammer gegen den Bund ein Anspruch auf Auszahlung des ungekürzten Betrages der Kammerumlage zusteht, nicht berufen seien. Es handle sich hier um vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die weder im ordentlichen Rechtswege ausgetragen noch durch einen Bescheid der Verwaltungsbehörde zu erledigen seien und daher gemäß Art. 137 B.-VG. zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs gehören.

Entscheidungsgründe:

Der Verfassungsgerichtshof hatte zunächst zu prüfen, ob er zur Entscheidung über den von der Klägerin erhobenen Anspruch zuständig ist. Das Klagebegehren richtet sich auf Zahlung des Betrages von 566.364 S, um den die Finanzlandesdirektion den von den Finanzämtern in der Zeit vom 1. Oktober bis 9. Dezember 1947 eingehobenen Betrag von 2.265.458-23 S an Kammerumlagen anlässlich der Überweisung an die Klägerin unter Berufung auf § 17 WSchG. gekürzt hat. Es wird also ein vermögensrechtlicher Anspruch erhoben, der seine Grundlage ausschließlich im öffentlichen Recht findet, weil sowohl die Verpflichtung zur Entrichtung der Kammerumlage wie auch die Verpflichtung der Finanzämter zu ihrer Einhebung und Überweisung an die Landwirtschaftskammer öffentlich-rechtlicher Natur sind. Die letztere Verpflichtung kann, soweit es sich nicht um die Höhe

der einzuhebenden Beträge, sondern nur um die Berechtigung und Verpflichtung der Finanzämter zur Einhebung überhaupt handelt, ihre Grundlage nur im § 28 Abs. 7 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 22. Februar 1922, LGBl. Nr. 59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern finden, das mit der 13. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 64, in der Fassung vom 5. März 1933 mit 27. April 1945 wieder in Kraft gesetzt wurde. Die Finanzämter heben also die Kammerumlagen als Organe der mittelbaren Landesverwaltung ein. Daß es sich um Abgaben handelt und daher der Anspruch der Landwirtschaftskammer auf Überweisung der durch die Finanzämter eingehobenen Beträge öffentlich-rechtlicher Natur ist, kann somit nicht bezweifelt werden. Aus diesem Grunde kann der vorliegende Rechtsstreit gemäß § 1 JN. nicht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören. Da anderseits die Bundesverwaltungsbehörden nicht berufen sein können, in einem Rechtsstreit, in dem der Bund aus materiellrechtlichen Gründen die Stellung einer Partei hat, zu entscheiden, wenn nicht ein Gesetz dies ausdrücklich anordnet, liegen alle Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs im Sinne des Art. 137 B.-VG. vor.

Die Entscheidung in der Sache selbst gründet sich auf folgende Erwägungen:

Es ist unbestritten, daß das Konto der Staatshauptkasse beim Postsparkassenamt, auf das auch die von den Finanzämtern eingehobenen Kammerumlagen überwiesen worden waren, gemäß § 17 WSchG. um ein Viertel gekürzt wurde. Die Rechtmäßigkeit dieser Kürzung steht gleichfalls außer Zweifel. Streitig ist nur, ob der dadurch eingetretene Vermögensverlust, soweit er den im Gesamtkonto der Staatshauptkasse enthaltenen Umlagenbetrag trifft, dem Bunde oder der Landwirtschaftskammer anzulasten ist. Die Klägerin vertritt die Ansicht, daß sie gegen den Bund eine reine Geldsummenforderung gehabt habe, die durch das WSchG. nicht berührt wird, während sich der geklagte Bund als Treuhänder der Klägerin betrachtet und deshalb zu dem Schlusse kommt, daß die Klägerin nur auf den gekürzten Betrag Anspruch habe.

Ein Treuhandverhältnis im Sinne der Rechtslehre, bei dem der Treuhänder begriffsmäßig im eigenen Namen handeln müßte, liegt aber nicht vor. Hält man sich an den Wortlaut des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern, LGBl. Nr. 59/1922, so sind die Kammerumlagen zwar mit der Grundsteuer durch die Finanzämter einzuheben, aber doch als Kammerumlagen gegenüber dem Schuldner in den Zahlungsaufträgen getrennt von der Grundsteuer auszuweisen. Der Bund tritt also bei der Einhebung der Umlagen nicht etwa im

eigenen Namen als Berechtigter auf, sondern gibt sich auch den Umlagepflichtigen gegenüber von vornherein als Beauftragter der Landwirtschaftskammer, der die Umlagen zukommen, zu erkennen. Richtigerweise ist daher das Rechtsverhältnis zwischen dem Bund und der Landwirtschaftskammer als ein durch das Gesetz begründetes Mandatsverhältnis aufzufassen, wofür auch der Umstand spricht, daß die Umlagen nach dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. Oktober 1945 weiterhin von den Finanzämtern einzuheben und unwirksam (im Kontokorrent) zu verrechnen, also als bundesfremde Abgaben zu verwalten sind.

Für die Entscheidung des Rechtsstreites ist übrigens die Frage, ob der Bund hinsichtlich der Kammerumlagen Treuhänder oder Beauftragter ist, nicht von entscheidender Bedeutung, weil er in beiden Fällen fremdes Vermögen verwaltet und § 9 Abs. 2 WSchG. beide Fälle rechtlich gleich behandelt.

Gerade im Hinblick auf § 9 WSchG. entsteht aber die Frage, ob sich der Bund nicht des Einwandes, daß er die Umlagen als fremdes Vermögen verwaltet, begeben hat. Diese Bestimmung stellt es nämlich jenen Personen, die geltend machen, daß sie als Beauftragte oder Treuhänder Geldbeträge verwalten, die auf ihren Sperrkonten gutgeschrieben sind, anheim, dies binnen einem Monat nach Wirksamkeitsbeginn des WSchG. der zuständigen Finanzlandesdirektion nachzuweisen. Diese hat, wenn sie den Nachweis als erbracht ansieht, auszusprechen, daß der betreffende Teil der Guthaben als Sperrguthaben jener Person zu gelten hat, deren Beauftragter oder Treuhänder der Kontoinhaber ist. Dies gilt nach § 19 Abs. 1 WSchG. auch für die Kürzungsbeträge nach § 17 Abs. 1, demnach auch für den hier streitigen Betrag. Es ist aber mindestens zweifelhaft, ob der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Dezember 1947, wie die geklagte Partei meint, als eine Erklärung im Sinne des § 9 Abs. 2 WSchG. gelten kann. Schon die imperative Form des Erlasses spricht dagegen, ganz abgesehen davon, daß sich ein Begehren nach § 9 Abs. 2 und die Entscheidung der Finanzlandesdirektion darüber immer auf ein bestimmtes Guthaben beziehen muß, der Erlaß aber ganz allgemein gehalten ist und eine Entscheidung der Finanzlandesdirektion überhaupt nicht erfolgte. Der Bund hat also von der ihm durch § 9 Abs. 2 WSchG. eingeräumten Möglichkeit offenbar nicht Gebrauch gemacht.

Da aber § 9 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß durch die Entscheidung der Finanzlandesdirektion das Rechtsverhältnis zwischen den beteiligten Personen nicht berührt wird, kann der Bund der Klage die Einwendung, daß er das Aufkommen aus den Kammerumlagen als fremdes Vermögen verwaltet habe, noch immer wirksam entgegensetzen.

Die Klägerin betont nun, daß sich der Bund jeder Kürzung hätte entziehen können, wenn er die eingehobenen Beträge vor dem 9. Dezember 1947 an sie überwiesen hätte. Da aber nach der unwidersprochen gebliebenen Behauptung der beklagten Partei die Kammerumlagen erst am 18. Jänner 1948 zu überweisen gewesen wären, kann von einem Verschulden, auf das die Klägerin hier ihr Begehren offenbar stützen will, nicht die Rede sein.

Die Kernfrage bei der Entscheidung des Prozesses ist daher, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, daß der Bund die von den Finanzämtern eingehobenen Kammerumlagen als bundesfremde Abgabenerträge verwaltet hat. In dieser Hinsicht gibt das Gesetz, obwohl es nur wenig materielle Bestimmungen enthält, immerhin deutlich Aufschluß. § 3 Abs. 4 verpflichtet nämlich denjenigen, der für einen anderen Geldzeichen der im § 1 genannten Art, also Banknoten der Oesterreichischen Nationalbank, Noten der Alliierten Militärbehörde zu 5, 2, 1 S und 50 g oder Scheidemünzen zu 50 Rpf und darüber verwahrt, sie namens des Eigentümers umzutauschen. Im Gegensatz dazu spricht § 9 Abs. 2 von Personen, die als Beauftragte oder Treuhänder Geldbeträge verwalten, die auf ihren Sperrkonten gutgeschrieben sind. Da diese Bestimmung nach § 19 Abs. 1 auch für die Kürzungsbeträge nach § 17 Abs. 1 gilt, hat die Kürzung nach dem klaren Willen des Gesetzgebers jenen zu treffen, für den die Geldbeträge verwaltet worden sind. Daran ändert eine eventuell eingetretene Vermengung des fremden Geldes mit dem eigenen durch denjenigen, der die Beträge verwaltet, nichts, weil das Gesetz geradezu voraussetzt, daß die Beträge auf seinem Konto gutgeschrieben sind. § 371 ABGB, auf den sich die Klägerin beruft, ist also hier nicht anwendbar. Er schließt die Eigentumsklage dort, wo eine genaue Bestimmung der vindizierten Sache infolge der Vermengung nicht möglich ist, aus. Nach § 9 Abs. 2 WSchG. kommt es aber nicht auf das Eigentum, sondern darauf an, zu wessen Vermögen das Guthaben gehört.

Auch wenn daher die Landwirtschaftskammer gegen den Bund lediglich eine Forderung und nicht ein dingliches Recht an den eingehobenen Umlagen geltend machen kann, unterliegt sie nach dem § 9 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 WSchG. den Maßnahmen dieses Gesetzes genau so, wie wenn diese Beträge auf ihrem Konto gutgeschrieben gewesen wären. Hierbei ist zu bemerken, daß ein Guthaben der Landwirtschaftskammer, die nicht zu den im § 21 des Schillinggesetzes angeführten öffentlichen Kassen gehört, nach dem Wortlaut des Gesetzes sogar nach § 16 behandelt, also um zwei Drittel hätte gekürzt werden können, jedenfalls aber der vom Bundesministerium für Finanzen zugestandenen 25%igen Kürzung unterlegen wäre.

Bei dieser Rechtslage kann auch der Einwand der beklagten Partei unerörtert bleiben, daß die Klägerin schon deshalb die Kürzung auf sich nehmen müsse, weil sie andererseits auch einen Rückbuchungsanspruch gehabt hätte. Dieser auf § 10 Abs. 1 WSchG. gegründete Schluß ist übrigens nicht zwingend.

Zusammenfassend muß also festgestellt werden, daß die von den Finanzämtern eingehobenen Kammerumlagen niemals einen Bestandteil des Bundesvermögens gebildet haben, sondern von der Einhebung an als bundesfremdes Vermögen, u. zw. als Vermögen der Landwirtschaftskammer, verwaltet wurden. Dieses Vermögen hat durch das WSchG. eine ziffermäßige Verringerung erfahren, durch die sich auch der vom Bund an die Landwirtschaftskammer zu überweisende Betrag vermindert hat. Da die Forderung der Landwirtschaftskammer in diesem Umfange berichtigt worden ist und ihr ein weiterer Anspruch nicht zusteht, mußte das Klagebegehren abgewiesen werden.

1999

Verletzung der Erwerbsfreiheit und des Rechtes auf den gesetzlichen Richter. Nichtigerklärung eines Gewerbescheines.

E. v. 26. September 1950, B 20/50.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Tatbestand:

Der Beschwerdeführer Egon J. übte seit dem Jahre 1937 das Photographengewerbe im Standorte Wien, XX., Wallensteinstraße 20, aus. Er nahm in St. Johann (Tirol) Aufenthalt. Am 30. September 1945 richtete er an das Bürgermeisteramt St. Johann eine Eingabe, in der er um die Zulassung und Bewilligung der vorläufigen Ausübung des Photographenhandwerkes im Standorte St. Johann (Weiberndorf 246) bat. Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, der die Gemeinde dieses Ansuchen vorlegte, übermittelte das Gesuch an die Tiroler Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie mit dem Ersuchen um gutachtliche Äußerung über die Standortverlegung und Eintragung in die Handwerksrolle. Ungeachtet der ablehnenden Stellungnahme der Handelskammer fertigte die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel dem Egon J. einen auf das handwerksmäßige Photographengewerbe im Standorte St. Johann in Tirol lautenden Gewerbeschein aus. Die Gültigkeit des Gewerbescheines wurde bis zum 31. März 1947 befristet. Im Februar 1947 erbat J. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gewerbescheines bis zum 31. März 1949, welches Ansuchen von der Bezirkshauptmannschaft abgelehnt wurde. Gleichzeitig verfügte die Bezirkshauptmannschaft die Einziehung des befristeten Gewerbescheines mit 31. März 1947. Über die von J. gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erhobene Berufung erging der Bescheid des Landeshauptmannes von